



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den sehr anspruchsvollen Aufgaben eines Unternehmers gehört es auch, sich rechtzeitig um eine Nachfolge zu bemühen. Leider sind nicht alle Unternehmer in der Lage, ihren Betrieb in der Familie weiterzugeben. In diesen Fällen muss dann rechtzeitig damit begonnen werden, einen Nachfolger zu finden. Dies ist auch das erste Thema unserer heutigen Mandanteninformation.

Unternehmensnachfolge

In der Praxis befassen sich die meisten Unternehmer viel zu spät mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie ihr Unternehmen einmal weitergeben bzw. veräußern wollen. Meist ist eine Unternehmensübertragung auch nicht kurzfristig möglich. Vor einer Veräußerung an Dritte oder der Aufnahme eines Partners sind teilweise Umstrukturierungen im Unternehmen notwendig. Die eigentliche Suche nach einem Unternehmenskäufer bzw. Nachfolger kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, insbesondere dann, wenn der erste Interessent schon während der „Einarbeitungsphase“ abspringt. Problematisch ist häufig auch die Findung eines für beide Seiten akzeptablen Kaufpreises für das gesamte Unternehmen oder einen Anteil hieran. Schließlich ist es für Erwerber nicht immer ganz einfach, hierfür einen Kredit zu erhalten. Sehr gerne beraten wir Sie bei allen Fragen rund um die Unternehmensveräußerung oder die Aufnahme von Partnern. Der Geschäftsführer unserer drei Kanzleien, Günter J. Stolz, hat sich in diese Thematik besonders eingearbeitet und hierzu auch ein Buch veröffentlicht.

Vorsicht sollten Sie dagegen walten lassen, wenn sich Unternehmensberater oder „Agenturen“ bei Ihnen melden und Ihnen eine kostenpflichtige Bestandsaufnahme oder sogar eine umfangreiche Unternehmensbewertung verkaufen wollen. Nur selten haben solche Berater oder Einrichtungen tatsächlich Kontakt zu ernsthaften Kaufinteressenten. Die meist sehr kostenintensiven Gutachten und Unternehmensbewertungen sind bei Kaufpreisverhandlungen häufig nicht hilfreich, da der tatsächliche Preis für das Unternehmen meist durch völlig andere Faktoren beeinflusst wird.

Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt mit seinem Gehalt grundsätzlich der Sozialversicherung, es sei denn, er ist gleichzeitig Alleingesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter. Auch der Minderheitsgesellschafter kann sozialversicherungsfrei sein, wenn er aufgrund bestimmter Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Prinzip der Einstimmigkeit) für ihn nachteilige Entscheidungen verhindern kann. Hält der Geschäftsführer dagegen kei-

ne Anteile, so müssen für seine Vergütung Beiträge für alle Zweige der Sozialversicherung abgeführt werden, ggfs. auch für die gesetzliche Krankenversicherung. Ist der Geschäftsführer ein Angehöriger des Gesellschafters, so wird häufig versucht, durch privatrechtliche Vereinbarungen die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden, z. B. durch eine Übertragung der Stimmrechte oder Treuhandverträge. In der Regel werden solche Gestaltungen durch die Sozialversicherung nicht anerkannt. Wer dennoch versuchen möchte, durch entsprechende Gestaltungen die Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers zu vermeiden, sollte seine Konstruktion durch eine entsprechende Statusfeststellung bei der Clearingstelle überprüfen lassen. Stellt diese die Sozialversicherungspflicht fest, besteht zumindest für die Zukunft die Möglichkeit, andere und wirksame Gestaltungen zu finden. Kommt es dagegen bei einer Sozialversicherungsprüfung zu einer Feststellung der Versicherungspflicht, so müssen ggfs. für die zurückliegenden Jahre sämtliche Beträge nachentrichtet werden.

Fahrten zu verschiedenen Vermietungsobjekten

Wenn Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen, so können Sie Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt, zum Hausverwalter oder zur Erledigung anderer Angelegenheiten mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten steuermindernd ansetzen. Sofern wir für Sie die Einkommensteuererklärung erstellen, genügt uns hierzu eine einfache Aufstellung über die durchgeführten Fahrten und die Anzahl der Kilometer. Haben Sie allerdings am Vermietungsobjekt regelmäßig zu tun, weil Sie dort ständig wiederkehrende Arbeiten erledigen (Gartenarbeiten, Schneeräumen, Straße fegen usw.), so können die Vermietungsobjekte wie eine Arbeitsstätte behandelt werden. Dies hat dann zur Folge, dass nur die Entfernungspauschale angesetzt werden kann.

(elektronische) Kassenführung

Für die Erfassung der baren Betriebseinnahmen gelten besondere steuerliche Vorschriften. Die meisten kleinen und mittleren Betriebe erfassen derzeit ihre Betriebseinnahmen entweder mit einer offenen Ladenkasse, einer elektronischen Registrierkasse oder einer PC-Kasse. Die „offene Ladenkasse“ kann im Prinzip aus einer Geldkas-

sette bestehen, in welche die Tageseinnahmen fließen. Der Unternehmer muss in diesen Fällen seine Tageseinnahmen ermitteln und einen Kassenbericht erstellen. Dabei sind jeweils der Anfangs- und der Endbestand des Tages sowie die Einnahmen zu ermitteln. Werden in einem Geschäft Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen (0, 7 oder 19 %) getätigt, muss sichergestellt werden, dass die Entgelte nach Steuersätzen getrennt erfasst werden.

Für elektronische Kassen und PC-Kassensysteme gelten umfangreiche gesetzliche Vorschriften. Ab 01.01.2017 sind neue Vorgaben für elektronische Registrierkassen zu beachten. Übergangsregelungen für alte Kassensysteme laufen zum Ende des Jahres 2016 aus. Betroffene Unternehmer sollten daher mit dem Hersteller ihrer Kasse bzw. ihres Kassensystems klären, ob dieses den ab Januar 2017 geltenden Anforderungen entspricht. Insbesondere muss eine maschinelle Auswertbarkeit der vom Kassensystem erfassten Einzeldaten sichergestellt sein. Systeme ohne Datenexport, also der fehlenden maschinellen Auswertbarkeit, dürfen ab 2017 nicht mehr verwendet werden. Unverändert eingesetzt werden dürfen dagegen weiterhin die offenen Ladenkassen. Eine Rückkehr zu diesem System ist jedoch mangels Kontrolle der eingesetzten Mitarbeiter nur selten empfehlenswert, zumal die Erstellung der täglichen Kassenberichte ebenfalls mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sein kann und fehleranfällig ist.

Beim Neukauf eines Kassensystems sollten Sie sich vom Hersteller bzw. Verkäufer unbedingt ausdrücklich versichern lassen, dass diese auch den ab Januar 2017 geltenden strengen Anforderungen an eine Registrierkasse bzw. ein Kassensystem erfüllt.

Da alle elektronischen Kassen und Kassensysteme die einzeln eingegebenen Daten speichern, ist es den Fachleuten der Finanzverwaltung jederzeit möglich, im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung sämtliche Kassendaten auszulesen und dabei auch festzustellen, ob einzelne Belege storniert wurden oder, wenn an einzelnen Tagen überhaupt keine Einnahmen erfasst wurden. Der Betreiber einer elektronischen Kasse bzw. eines PC-Kassensystems ist somit für die Steuerfahndung ein „gläserner Steuerzahler“ – zumindest soweit es um die Bareinnahmen geht, die über Kasse erfasst werden.

Zuschläge nicht pfändbar

Nach einem Beschluss des Landgerichts Trier vom 15.05.2016 (Az.: 5 T 33/16) sind zusätzlich zum Lohn gezahlte Zuschläge für die Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und Wochenenden nicht pfändbar. Es handelt sich dabei um sog. „Erschwerniszulagen“, die im Vollstre-

ckungsverfahren besonders geschützt sind (§ 850a Nr. 3 ZPO). Sollte für einen Ihrer Arbeitnehmer eine Lohnpfändung vorliegen, so sollten Sie uns bei der Bearbeitung dieser Pfändung ausdrücklich darauf hinweisen, wenn im laufenden Lohn Zuschläge enthalten sind. Umgekehrt bietet dieses Urteil die Möglichkeit, bei Arbeitnehmern, deren Vergütung gepfändet ist, über die zusätzliche Auszahlung von Zuschlägen nachzudenken.

Weihnachtsgeld und Mindestlohn

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit prüft in verschiedenen Branchen sehr intensiv, ob die tariflichen oder die gesetzlichen Mindestlöhne eingehalten werden. Gerade beim gesetzlichen Mindestlohn kommt es immer wieder zu Problemen. Ein Lösungsansatz kann darin bestehen, Einmal- und Sonderzahlungen in die Berechnung des Stundenlohnes einzugliedern und z. B. das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld monatlich zu je 1/12 neben dem geschuldeten Arbeitslohn auszuzahlen. Diese Empfehlung haben wir gleich nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes ausgesprochen. Bis vor kurzem war jedoch unklar, ob diese Regelung arbeitsrechtlich unzulässig ist. Erst mit Urteil vom 25.05.2016 (Az.: 5 AZR 135/16) hat das Bundesarbeitsgericht die Zulässigkeit solcher arbeitsrechtlichen Gestaltungen bejaht. Ausschlaggebend war für die Richter der Umstand, dass auch Sonderzahlungen eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeit darstellen. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn scheidet nur bei solchen Zusatzzahlungen aus, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen. Dies bedeutet, dass nicht jede Sonderzahlung in die Mindestlohnberechnung einbezogen werden kann. Beim Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ist dies jedoch der Fall. Mit seiner Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht für betroffene Branchen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Es wundert nicht, dass Gewerkschaften und bestimmte politische Richtungen ein Einschreiten des Gesetzgebers fordern. Bis dahin sollte jedoch ggfs. von den durch das BAG für zulässig erklärten Regelungen Gebrauch gemacht werden.

| Steuerart | Fälligkeit | |
|---|------------|------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.06.2016 | 11.07.2016 |
| Umsatzsteuer | 10.06.2016 | 11.07.2016 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung) | 13.06.2016 | 14.07.2016 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck) | 07.06.2016 | 08.07.2016 |
| Sozialversicherung | 28.06.2016 | 27.07.2016 |

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.